



# GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG

**GPA-Mitteilung 13/1993**

**Az. 054.342**

30.11.1993

## **Pauschalierung von Erschwerniszuschlägen für Arbeiter**

Die Erschwerniszuschläge für Arbeiter sind bereits in der GPA-Mitt. Nr. 1/1991 Az. 054.342 ausführlich behandelt worden. Zur Problematik der Anforderungen an die Überprüfung von Erschwerniszuschlagspauschalen gibt die Gemeindeprüfungsanstalt noch folgende ergänzende Hinweise:

Häufig sind die für die pauschal bezahlten Erschwerniszuschläge maßgebenden Berechnungsgrundlagen seit vielen Jahren unverändert festgeschrieben und entsprechen daher nicht mehr den heutigen Verhältnissen. In einem Fall waren die bei der überörtlichen Prüfung 1991 aufgegriffenen Pauschalen bereits im Jahre 1970, d. h. vor 21 Jahren, festgesetzt worden. Nach so langer Zeit ist schlechterdings nicht mehr belegt, ob und inwieweit die gewährten Pauschalen dem Grunde und der Höhe nach noch gerechtfertigt sind.

Die Gemeindeprüfungsanstalt muß in diesen Fällen schon aus Rechtsgründen die notwendige Überprüfung der Pauschalen fordern, die aber natürlich auch im Interesse der dringend erforderlichen Begrenzung der Personalausgaben überhaupt liegt. Dabei wird von der Gemeindeprüfungsanstalt auf eine Überprüfung der festgesetzten Erschwerniszuschlagspauschalen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse i. d. R. nicht vor Ablauf von 5 Jahren hingewiesen.

Für die Überprüfung und ggf. Neuberechnung der Pauschalen kommt es auf die durchschnittliche Gesamtbeanspruchung mit erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten an, die nur über einen repräsentativen Zeitraum hinweg festgestellt werden kann. Dabei kann dieser Zeitraum, in dem vorübergehend "spitz" abzurechnen ist, grundsätzlich auch weniger als ein Jahr umfassen. In der GPA-Mitt. Nr. 1/1991 Az. 054.342 sind - "sicherheitshalber" - noch Aufzeichnungen über mindestens ein Jahr hinweg empfohlen worden; können jahreszeitlich oder organisatorisch bedingte Belastungsunterschiede auch in einem kürzeren Zeitraum repräsentativ erfaßt werden, genügt natürlich auch eine entsprechend kürzere Zeitspanne für die erforderlichen Einzelaufzeichnungen.

### **Herausgeber und Druck:**

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, Hoffstr. 1a, 76133 Karlsruhe (nur für dienstlichen Gebrauch)



Unabhängig von diesem zeitlichen Gesichtspunkt verursachen nach den Erfahrungen der Gemeindeprüfungsanstalt die Einzelaufzeichnungen und -abrechnungen bei folgender organisatorischer Lösung keinen besonderen Verwaltungsaufwand:

- Die Erfassung vor Ort erfolgt durch den Vorarbeiter, der die erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeiten (Positionen nach dem 5. TVEZ) für jeden Arbeiter täglich in einen Rapportzettel einträgt. Die Gemeinde kann dabei aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung die bei ihr in Betracht kommenden Erschwerniszuschlagspositionen bereits im Vordruck des Rapportzettels auführen. Anstelle eines Rapportzettels kann für die Erfassung auch der von den Regionalen Rechenzentren angebotene Beschäftigungsnachweis für das landeseinheitliche Verfahren Personalwesen (Anwendungsbeschreibung Listen-Nr. 506) verwendet werden. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt eine entsprechende Einweisung (Schulung) der Vorarbeiter in den Erschwerniszuschlagsplan des 5. TVEZ.

- Die Verwaltung prüft die vom Vorarbeiter auf dem Rapportzettel oder Beschäftigungsnachweis eingetragenen Positionen nach, überprüft außerdem, ob mehrere Erschwerniszuschläge zusammentreffen (§ 5 5. TVEZ) und gibt die Daten des Urbelegs in das landeseinheitliche Verfahren Personalwesen ein, das die Berechnung der Erschwerniszuschläge durchführt.

Bei dieser (naheliegenden) Handhabung bleibt der Verwaltungsaufwand niedrig.